



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

# Zertifizierungsprogramm

## Basis-Zertifizierung für Personen

(Stand: März 2021)

**DIN CERTCO • Alboinstraße 56 • 12103 Berlin**

Tel: +49 30 7562-1131 • Fax: +49 30 7562-1141 • E-Mail: [info@dincertco.de](mailto:info@dincertco.de) • [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Um die Arbeit als zertifizierte Person fachgerecht durchführen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ausbildung sowie fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die von DIN CERTCO angebotene Basis-Zertifizierung für Personen dient als Qualifikationsnachweis für Tätigkeiten als zertifizierte Person. Gegenüber dem Verbraucher/Auftraggeber wird durch das Zertifikat das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Zertifizierung entwickelt und die Prüfung bewertet hat.

Die Überwachung kann zudem sicherstellen, dass Anforderungen der Prüfungsordnung für zertifizierte Personen auch während der Laufzeit des Zertifikates erfüllt werden. Der Verbraucher/Auftraggeber erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Dienstleistungsauswahl berücksichtigen kann.

Alle Zertifikatinhaber können auf der Internetseite von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) tagessaktuell abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 2021-04-01. Die Gültigkeit der bestehenden Zertifikate „Information Modeling (BIM) – Kategorie A (Grundlagen)“ nach DIN SPEC 91400 bleibt erhalten. Auf Wunsch können die Zertifikatinhaber ihren Kenntnisstand nach DIN SPEC 91400 mit einer erneuten Prüfung nachweisen.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „DIN-Geprüfter Beschichtungsinspektor“ (2017-05) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anhang A „Information Modeling (BIM) – Kategorie A (Grundlagen)“ wurde die Prüfgrundlage DIN SPEC 91400 durch DIN EN ISO 19650-1, -2, -3, -4, -5 ersetzt
- b) Abschnitte A2; A3.2; B2; B3.2 Online Verfahren für die schriftliche Prüfung ist möglich.

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Basis-Zertifizierung für Personen“ (2017-05)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Zertifizierungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
3.1	Antragstellung .....	5
3.2	Zulassung zur Prüfung .....	5
3.3	Prüfung .....	6
3.3.1	Allgemeines.....	6
3.3.2	Rücktritt von der Prüfung .....	6
3.3.3	Prüfungsort.....	6
3.3.4	Prüfungsinhalt und -ablauf .....	7
3.3.5	Auswertung der Prüfungsergebnisse .....	7
3.3.6	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen .....	7
3.3.7	Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
3.3.8	Wiederholungsprüfung.....	8
3.4	Zertifikat .....	8
3.5	Veröffentlichungen .....	9
3.6	Gültigkeit .....	9
3.7	Überwachung .....	9
3.8	Verlängerung .....	9
3.9	Aussetzung .....	10
3.10	Erlöschen .....	10
<b>4</b>	<b>Informationspflichten.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Sonderprüfungen .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang A</b>	<b>- Building Information Modeling (BIM) – Kategorie A (Grundlagen) .....</b>	<b>12</b>
A.1	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen .....	12
A.2	Anforderungen .....	12
A.3	Prüfung .....	12
A.3.1.	Prüfungsort.....	12
A.3.2.	Prüfungsinhalt und -ablauf .....	12
A.3.3.	Auswertung der Prüfungsergebnisse .....	13
A.3.4.	Wiederholungsprüfung.....	13
A.4	Ausweis.....	13
A.5	Gültigkeit und Registernummer .....	13
A.6	Verlängerung .....	13
<b>Anhang B</b>	<b>- ISMS-Beauftragter / ISMS-Manager .....</b>	<b>15</b>

B.1	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen .....	15
B.2	Anforderungen .....	15
B.3	Prüfung .....	15
B.3.1.	Prüfungsort.....	15
B.3.2.	Prüfungsinhalt und -ablauf .....	15
B.3.3.	Auswertung der Prüfungsergebnisse .....	15
B.3.4.	Wiederholungsprüfung.....	15
B.4	Ausweis.....	15
B.5	Gültigkeit und Registernummer .....	16
B.6	Verlängerung .....	16

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die im Anhang beschriebenen Basis-Zertifizierungen für Person und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle allgemeinen Zertifizierungsanforderungen.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehenden und die im relevanten Anhang aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- dieses Zertifizierungsprogramm Basis-Zertifizierung von Personen
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

## 3 Zertifizierungsverfahren

### 3.1 Antragstellung

Das Zertifizierungsverfahren (eine Kombination von Prüfung, Bewertung und Entscheidung) beginnt mit einem formellen schriftlichen Antrag des Antragstellers (Prüfungsteilnehmer) bei DIN CERTCO, mit dem der Antragsteller gleichzeitig die in Abschnitt 2 aufgeführten Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen anerkennt.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO schriftlich einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Nachweis der Anmeldung zur Schulung

Die Antragsunterlagen können auch durch den Schulungspartner bei DIN CERTCO eingereicht werden.

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

### 3.2 Zulassung zur Prüfung

DIN CERTCO prüft den Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren auf Vollständigkeit und Plausibilität.

DIN CERTCO benachrichtigt den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren. Bei abgeschlossener positiver Bewertung wird der Antragsteller zum Zertifizierungsverfahren zugelassen, ggf. nach Übersenden zusätzlicher Unterlagen.

Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Zertifizierung wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angaben der Gründe mitgeteilt.

Die Zulassung zum Zertifizierungsverfahren erlischt, wenn:

- der Antragsteller von seinem Antrag zurücktritt und dies DIN CERTCO schriftlich mitteilt,
- zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die bei vorheriger Kenntnis zur Nichterteilung der Zulassung geführt hätten.

In beiden Fällen hat der Antragsteller die Kosten für die Bearbeitung der Antragsunterlagen zu tragen.

### **3.3 Prüfung**

#### **3.3.1 Allgemeines**

Die Prüfung ist zentraler Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Als Prüfung wird der Komplex von Maßnahmen bezeichnet, mit denen durch DIN CERTCO festgestellt wird, inwieweit ein Teilnehmer über die für das Zertifikat vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Alle im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Informationen werden von DIN CERTCO und der von ihr Beauftragten Dritten vertraulich behandelt.

Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

Sofern eine Prüfung auf Grund von zu geringen Teilnehmern abgesagt werden muss, wird der Antragsteller hierüber schriftlich informiert. Ein Anspruch auf Prüfungsdurchführung besteht nicht.

#### **3.3.2 Rücktritt von der Prüfung**

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss bei DIN CERTCO unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

Sofern der Teilnehmer der Prüfung weiterhin an der Zertifizierung interessiert ist, muss er sich innerhalb von 4 Wochen an einem der nachfolgenden Termine zur Prüfung anmelden. Diese Prüfung gilt als Erstprüfung.

Tritt der Antragsteller von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“.

#### **3.3.3 Prüfungsort**

Die Prüfungen finden abhängig von den Schulungen/Seminaren an verschiedenen Orten und Terminen statt. Für eine reibungslose Durchführung der Prüfung ist eine rechtzeitige Antragstellung auf Zertifizierung unerlässlich.

Die Prüfungsorte und -termine sind auf der Internetseite von DIN CERTCO unter [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) abrufbar.

Der Prüfungsort kann von den Antragstellern aus den jeweils angebotenen Orten frei gewählt werden. DIN CERTCO informiert die Teilnehmer der Prüfungen schnellstmöglich über das Zustandekommen der Prüfung. Abweichende Regelungen sind im jeweiligen Anhang definiert.

### 3.3.4 Prüfungsinhalt und -ablauf

Der Teilnehmer der Prüfung muss die o. g. fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen.

Die schriftliche Prüfung umfasst einen Zeitrahmen von maximal 90 Minuten. Ausnahmen sind im jeweiligen Anhang definiert. Es werden aus allen Themengebieten Fragen formuliert sein. Es sind keinerlei schriftlichen oder elektronischen Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur, Handys etc.) erlaubt.

Die Prüfungsfragen werden von DIN CERTCO zufällig und themenbezogen aus dem bei DIN CERTCO hinterlegten Fragenkatalog ausgewählt.

Die Prüfung wird durch DIN CERTCO selbst oder eine von DIN CERTCO beauftragte Person beaufsichtigt.

### 3.3.5 Auswertung der Prüfungsergebnisse

Für ein Bestehen der Prüfung und dem damit verbundenen Nachweis der Kompetenzen ist das Erreichen von mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erforderlich.

Die Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt durch DIN CERTCO.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Teilnehmer der Prüfungen in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Abweichende Regelungen sind im jeweiligen Anhang definiert.

Das Prädikat der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Weitere Informationen zu Prüfungsergebnissen werden grundsätzlich nur auf Nachfrage und bei direkter Einsichtnahme gegeben. Eine Einsichtnahme wird nach den Anforderungen in 4.3.6 gewährleistet.

Bei strittigen Prüfungsergebnissen findet das Beschwerdeverfahren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

### 3.3.6 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Eine Einsichtnahme erfolgt nur persönlich und nur für die vom Teilnehmer abgelegte Prüfung. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Beisein einer von DIN CERTCO gestellten Aufsichtsperson.

Es ist nicht gestattet, während der Einsichtnahme Notizen, Aufzeichnungen o. ä. zur Prüfung zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in Musterlösungen oder Bekanntgabe einzelner Lösungen.

Die Zeit auf Einsichtnahme ist auf 30 Minuten begrenzt. Unklarheiten sind mit der Aufsichtsperson zu besprechen. Diese werden dokumentiert und DIN CERTCO zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt.

Wenn eine oder mehrere der o. g. Bedingungen oder sonstiges Verhalten, welches einen ordnungsgemäßen Ablauf der Einsicht behindert, missachtet werden, führt dies zum sofortigen Abbruch der Einsicht, verbunden mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungen der DIN CERTCO.

Diese Bedingungen werden von dem Teilnehmer bei der Einsichtnahme unterschrieben und der Aufsichtsperson gegengekennzeichnet.

### 3.3.7 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Teilnehmer der Prüfung das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (schriftlicher oder elektronischer Art, z. B. Schulungsunterlagen, Literatur, Handys etc.) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann DIN CERTCO den Teilnehmer der Prüfungen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### 3.3.8 Wiederholungsprüfung

Wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet, so kann der Teilnehmer die Prüfung nach Vorlage eines schriftlichen Antrages wiederholen. Der Antrag muss innerhalb von 6 Wochen nach bekannt werden des Prüfungsergebnisses bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden.

Die erstmalige Wiederholung der Prüfung umfasst die Einzelprüfung(en), die als "nicht bestanden" bewertet wurde(n), wenn diese aus verschiedenen Teilen besteht (z. B. schriftlich und praktisch)

Wird die erste Wiederholungsprüfung wiederum als "nicht bestanden" bewertet, so ist auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen gestellt werden.

Die zweite Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten Umfang der ersten Prüfung und muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.

Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann sich der Teilnehmer zu einer erneuten Prüfung anmelden, was in der Regel jedoch nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Für die Bewertung der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen wie für eine Erstprüfung sinngemäß.

## 3.4 Zertifikat

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird durch DIN CERTCO über die Vergabe/Nichtvergabe des Zertifikates entschieden. Bei Entscheidung auf Nichtvergabe des Zertifikats ist diese Entscheidung dem betreffenden Teilnehmer schriftlich durch DIN CERTCO mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat unter dem Datum der Entscheidung auf den Namen des Teilnehmers und (je nach Wunsch des Teilnehmers) der Angabe seines Wohnortes und/oder des entsendenden Unternehmens von DIN CERTCO ausgestellt.

Es wird von DIN CERTCO unterzeichnet, mit dem Siegel der Zertifizierungsstelle versehen und dem Teilnehmer in der Regel acht Wochen nach Ablegung der Prüfung durch DIN CERTCO, in der Regel auf dem Postwege, übergeben. Abweichende Regelungen sind im jeweiligen Anhang definiert.

Aufbau der Registernummer: **PZ-xxx-001**



### 3.5 Veröffentlichungen

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der zertifizierten Personen, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden.

### 3.6 Gültigkeit

Das im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebene Zertifikat hat eine Gültigkeit von im jeweiligen Anhang beschriebenen Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Eine Kündigung durch den Zertifikatinhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber DIN CERTCO zu erklären.

DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats.

### 3.7 Überwachung

Um die Gültigkeit des Zertifikats während der Laufzeit aufrechtzuerhalten, muss die zertifizierte Person nachweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind und er regelmäßig Tätigkeiten als zertifizierte Person ausführt.

Zu diesem Zweck hat die zertifizierte Person bei DIN CERTCO entsprechende Nachweise einzureichen. Weitere Ausführungen zu möglichen Überwachungen, dem Überwachungsrythmus und -umfang werden in den jeweiligen Anhängen zu den einzelnen Zertifizierungen geregelt.

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder termingemäß nicht erfüllt, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.

In bestimmten Fällen kann die Überwachung auch entfallen. Diese werden im entsprechenden Anhang genauer beschrieben.

### 3.8 Verlängerung

Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers eine Verlängerung des Zertifikats um weitere im jeweiligen Anhang definierte Jahre erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Hierzu muss der Zertifikatinhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als zertifizierte Person, Besuch von Lehrgängen etc. bei DIN CERTCO einreichen. Genauere Angaben zu den einzureichenden Nachweisen erfolgen im jeweiligen Anhang.

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegenden Nachweise, ob die zertifizierte Person für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem jeweiligen Gebiet weitergebildet hat.

DIN CERTCO behält sich im Rahmen einer Verlängerung vor, eine Überprüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers (z. B. durch eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung) vorzunehmen, sofern nicht ausreichende Nachweise erbracht werden oder sich der Stand der

Technik gravierend verändert hat (Normen, Gesetze, Verordnungen, etc.), so dass eine erneute Prüfung als sinnvoll erachtet wird.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikates durch DIN CERTCO um weitere jeweils im Anhang definierte Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis. Das verlängerte Zertifikat unterliegt den gleichen Bedingungen der Überwachung, wie das Erstzertifikat.

### **3.9 Aussetzung**

DIN CERTCO ist berechtigt, das Zertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Zertifikatinhaber wird hierüber schriftlich informiert. Der Zertifikatinhaber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zertifikat zu verwenden.

### **3.10 Erlöschen**

Das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde.

Darüber hinaus kann das Zertifikat vor Ablauf der regulären Gültigkeit erlöschen, wenn z. B.:

- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind oder
- die definierten Überwachungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,

Das Erlöschen des Zertifikats wird schriftlich mitgeteilt.

## **4 Informationspflichten**

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen, die die Zertifizierung betreffen (z. B. Änderung der Anschrift, Austritt aus dem Unternehmen) DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben. Verletzt der Zertifikatinhaber diese Informationspflicht wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand gemäß gültiger Gebührenordnung fällig.

Für eine Umschreibung muss der „alte“ Arbeitgeber während der Gültigkeit des Zertifikats dieser Umschreibung zustimmen. Der Nachweis muss DIN CERTCO mit der Antragstellung auf Umschreibung vorliegen.

## **5 Sonderprüfungen**

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten.

Eine Sonderprüfung kann durchgeführt werden:

- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird,
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

## **6 Kosten**

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO für die Zertifizierung von Personen. Das Zertifikat wird erst rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Gebühren entrichtet worden sind. Das Zertifikat bleibt nur solange rechtskräftig, wie die laufenden Gebühren nach der gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

## **7 Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand**

Diese Punkte werden ausführlich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO beschrieben.

## **Anhang A - Building Information Modeling (BIM) – Kategorie A (Grundlagen)**

### **A.1 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen**

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die unter Abschnitt 2 sowie die nachstehenden aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

**DIN EN ISO 19650-1 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) – Informationsmanagement mit BIM – Begriffe und Grundsätze**

**DIN EN ISO 19650-2 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) – Informationsmanagement mit BIM – Planungs-, Bau- und Inbetriebnahmephase**

**DIN EN ISO 19650-3 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) – Informationsmanagement mit BIM – Betriebsphase der Assets**

**DIN EN ISO 19650-4 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) - Informationsmanagement mit BIM - Informationsaustausch**

**DIN EN ISO 19650-5 Organisation und Digitalisierung von Informationen zu Bauwerken und Ingenieurleistungen, einschließlich Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) – Informationsmanagement mit BIM – Spezifikation für Sicherheitsbelange von BIM, der digitalisierten Bauwerke und des smarten Assetmanagements**

### **A.2 Anforderungen**

Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über die Anmeldung an der DIN-Schulung (Seminar) erbringen und ihre Fachkenntnisse im Rahmen einer Prüfung nachweisen. Die erste Prüfung wird als schriftliche Prüfung ggf. als Online Prüfung stattfinden.

### **A.3 Prüfung**

#### **A.3.1. Prüfungsort**

Der Prüfungsort ist die DIN-Akademie in Berlin oder jeder andere durch das Seminar vorgegebene Ort.

#### **A.3.2. Prüfungsinhalt und -ablauf**

Der Teilnehmer der Prüfung muss die o. g. fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen.

Die schriftliche Prüfung ggf. im Online-Verfahren umfasst einen Zeitrahmen von 30 Minuten. Es sind keinerlei schriftlichen oder elektronischen Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur, Handys etc.) erlaubt.

Die Prüfungsfragen werden von DIN CERTCO zufällig und themenbezogen aus einem bei DIN CERTCO hinterlegten Fragenkatalog ausgewählt.

Die Prüfung wird durch eine von DIN CERTCO beauftragte Person beaufsichtigt.

### **A.3.3. Auswertung der Prüfungsergebnisse**

Für ein Bestehen der Prüfung und dem damit verbundenen Nachweis der Kompetenzen ist das Erreichen von mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erforderlich.

### **A.3.4. Wiederholungsprüfung**

Eine Möglichkeit zur Wiederholung besteht und wird in Abhängigkeit der angebotenen Seminare und in Abstimmung zwischen DIN CERTCO sowie der DIN-Akademie angeboten. Es gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.3.8.

## **A.4 Ausweis**

DIN CERTCO stellt dem Zertifikatinhaber einen Ausweis „Building Information Modeling (BIM) Kategorie A – Grundlagen“ aus. Dieser Ausweis dient nur dem Nachweis der Qualifikation, es ist keine Form der Vervielfältigung gestattet; Zuwiderhandlungen führen u. a. zur Aberkennung des Ausweises.

## **A.5 Gültigkeit und Registernummer**

Das im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebene Zertifikat hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Aufbau der Registernummer: **PZ-BIM-001A**

## **A.6 Verlängerung**

Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers eine Verlängerung des Zertifikats um weitere 2 Jahre erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Hierzu muss der Zertifikatinhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als zertifizierte Person, Besuch von Lehrgängen etc. bei DIN CERTCO einreichen.

Mindestens einer der folgenden Nachweise ist einzureichen:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im einschlägigen Bereich tätig war oder
- schriftliche Arbeiten (z. B. Gutachten) des Zertifikatinhabers im Rahmen der BIM-Tätigkeit oder

- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber im Rahmen der BIM-Tätigkeit eingesetzt wurde (Referenzliste mit Angaben bezüglich Projektbeschreibung, Ort des Projektes, Verantwortungsbereich oder Umfang der ausgeführten Aufgaben (ggf. Positionsbeschreibung), Zeitraum, etc.), Empfehlungsschreiben von Auftraggebern, Partnern etc. und
- Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an geeigneten Lehrgängen, Fachmessen, Erfahrungsaustauschkreisen, etc., um die Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten und sich speziell über Entwicklungen auf dem Gebiet BIM auf dem Laufenden zu halten.

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegenden Nachweise, ob die zertifizierte Person für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem jeweiligen Gebiet weitergebildet hat.

DIN CERTCO behält sich im Rahmen einer Verlängerung vor, eine Überprüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers (z. B. durch eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung) vorzunehmen, sofern nicht ausreichende Nachweise erbracht werden oder sich der Stand der Technik gravierend verändert hat (Normen, Gesetze, Verordnungen, etc.), so dass eine erneute Prüfung als sinnvoll erachtet wird.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikates durch DIN CERTCO um weitere jeweils im Anhang definierte Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis.

## **Anhang B - ISMS-Beauftragter / ISMS-Manager**

### **B.1 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen**

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die unter Abschnitt 2 sowie die nachstehenden aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

#### **DIN ISO/IEC 27001 Informationstechnik – Sicherheitsverfahren – Informationssicherheitsmanagementsysteme – Anforderungen**

### **B.2 Anforderungen**

Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über die Anmeldung an der DIN-Schulung (Seminar) erbringen und ihre Fachkenntnisse im Rahmen einer schriftlichen Prüfung ggf. Online Prüfung nachweisen.

### **B.3 Prüfung**

#### **B.3.1. Prüfungsort**

Der Prüfungsort ist die DIN-Akademie in Berlin oder jeder andere durch das Seminar vorgegebene Ort.

#### **B.3.2. Prüfungsinhalt und -ablauf**

Der Teilnehmer der Prüfung muss die o. g. fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen.

Die schriftliche Prüfung ggf. im Online-Verfahren umfasst einen Zeitrahmen von 30 Minuten. Es sind keinerlei schriftlichen oder elektronischen Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur, Handys etc.) erlaubt.

Die Prüfungsfragen werden von DIN CERTCO zufällig und themenbezogen aus einem bei DIN CERTCO hinterlegten Fragenkatalog ausgewählt.

Die Prüfung wird durch eine von DIN CERTCO beauftragte Person beaufsichtigt.

#### **B.3.3. Auswertung der Prüfungsergebnisse**

Für ein Bestehen der Prüfung und dem damit verbundenen Nachweis der Kompetenzen ist das Erreichen von mindestens 60 % der möglichen Punktzahl erforderlich.

#### **B.3.4. Wiederholungsprüfung**

Eine Möglichkeit zur Wiederholung besteht und wird in Abhängigkeit der angebotenen Seminare und in Abstimmung zwischen DIN CERTCO sowie der DIN-Akademie angeboten. Es gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.3.8.

### **B.4 Ausweis**

DIN CERTCO stellt dem Zertifikatinhaber einen Ausweis „ISMS-Beauftragter oder ISMS-Manager“ aus. Dieser Ausweis dient nur dem Nachweis der Qualifikation, es ist keine Form der Vervielfältigung gestattet; Zuwiderhandlungen führen u. a. zur Aberkennung des Ausweises.

## B.5 Gültigkeit und Registernummer

Das im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebene Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Aufbau der Registernummer: **PZ-ISMS-000**

## B.6 Verlängerung

Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers eine Verlängerung des Zertifikats um weitere 3 Jahre erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Hierzu muss der Zertifikatinhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als zertifizierte Person, Besuch von Lehrgängen etc. bei DIN CERTCO einreichen.

Mindestens einer der folgenden Nachweise ist einzureichen:

- Erfolgreich abgeschlossene schriftliche Prüfung siehe Abschnitt B.3 oder
- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im einschlägigen Bereich tätig war oder
- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber im Bereich ISMS eingesetzt wurde (Referenzliste mit Angaben bezüglich Projektbeschreibung, Ort des Projektes, Verantwortungsbereich oder Umfang der ausgeführten Aufgaben (ggf. Positionsbeschreibung), Zeitraum, etc.), Empfehlungsschreiben von Auftraggebern, Partnern etc. und
- Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an geeigneten Lehrgängen, Fachmessen, Erfahrungsaustauschkreisen, etc., um die Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten und sich speziell über Entwicklungen auf dem Gebiet ISMS auf dem Laufenden zu halten.

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegenden Nachweise, ob die zertifizierte Person für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem jeweiligen Gebiet weitergebildet hat.

DIN CERTCO behält sich im Rahmen einer Verlängerung vor, eine Überprüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers (z. B. durch eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung) vorzunehmen, sofern nicht ausreichende Nachweise erbracht werden oder sich der Stand der Technik gravierend verändert hat (Normen, Gesetze, Verordnungen, etc.), so dass eine erneute Prüfung als sinnvoll erachtet wird.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikates durch DIN CERTCO um weitere jeweils im Anhang definierte Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis.